

**Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**  
**Artikel 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)**

**Gesetzentwurf**  
Ds. 5/10658

**Gutachterliche Bewertung**  
**für die**  
**Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
**im Sächsischen Landtag**

Erstellt durch

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther  
(Leipzig)

und

Holger Seidemann  
(Büro für Umwelt und Planung Leipzig)

28. Dezember 2012

## Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mehrere Regelungen, die auf erhebliche rechtliche und fachliche Bedenken stoßen.

Am schwerwiegendsten erscheint die geplante Abschaffung der Abwägung bei Planfeststellungen in § 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG-E. Komplexe Planungsentscheidungen bedürfen nicht ohne Grund einer komplexen Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange. Dies soll für Hochwasserschutzanlagen abgeschafft werden. Wenn danach künftig die Landestalsperrenverwaltung etwa eine an dieser Stelle völlig überflüssige und überdimensionierte technische Anlage plant und dieser zahlreiche eigentlich überwiegende Gründe entgegenstehen, aber die geplante Anlage nicht unmittelbar gegen ein Gesetz verstößt, dann müsste sie zwingend genehmigt werden. Neben diesen inhaltlichen Bedenken bestehen überdies grundlegende verfassungsrechtliche Zweifel.

Fragwürdig ist auch das Ansinnen, mit dem neuen § 89 SächsWG-E Planfeststellungen künftig überhaupt drastisch zu beschleunigen unter Kürzung der Rechte aller sonst Beteiligten, nach dem Grundsatz Schnelligkeit vor Sorgfalt und Rechtsschutz. Dabei werden Hochwasserschutzanlagen für Generationen geplant und gebaut.

Im Referentenentwurf nicht vorgesehen, aber dringend erforderlich ist dagegen eine verbindliche Festlegung des Vorrangs nachhaltigen Hochwasserschutzes vor technischen Hochwasserschutz in § 76 SächsWG-E. Das gilt zwar theoretisch auch jetzt schon, hat aber insgesamt in der Praxis in Sachsen keine wirkliche Entsprechung, weil es nicht verbindlich genug ist. In diesem Sinne werden über den Referentenentwurf hinausgehend noch weitere unterstützende Regelungen vorgeschlagen für Hochwasserschutzkonzepte/SUP-Pflicht in § 77 SächsWG-E, der Grundsatz des Bauverbots in Überschwemmungsräumen in §§ 80, 81 SächsWG-E sowie Erleichterungen für mobilen Hochwasserschutz statt festen Deichen in § 85 Abs. 1 SächsWG-E.

Zur künftigen Verhinderung maßloser und hochwasserschutztechnisch überflüssiger Gehölzbeseitigungen und Waldkahlschläge für neue Deichverteidigungswege werden Anpassungen in den § 85 Abs. 3, § 85 und § 87 Abs. 3 SächsWG-E vorgeschlagen. In der Vergangenheit wurden in Sachsen wiederholt landschaftsbildprägende Altbäume und ganze Baumreihen und Wälder geholt, ohne erkennbare Notwendigkeiten oder Verhältnismäßigkeit zu möglichen gefährdeten Schutzgütern.

Nicht verständlich ist die pauschale Schiffbarkeitserklärung für Motorbote für die Tagebaufolgeseen durch einen völlig unausgereiften Federstreich des Gesetzgebers in § 17 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 SächsWG-E. Das steht gegen alle Absprachen und Willensbekundungen aller Betroffenen, Gemeinden, Landkreis, Verbände, Vereine etc. Außerdem fehlen grundsätzliche planerische Voraussetzungen.

Energiepolitisch brisant sind die geplanten Regelungen für Wasserabgaben. Geplant ist die Belastung von Wasserkraftanlagen bei Freistellung und damit fortdauernder mittelbarer Subventionierung der Braunkohle.

Dazu kommt eine Reihe weiterer Problemstellungen in Details des Gesetzentwurfes.

### **Zu § 3 SächsWG-E (Vorkaufsrecht)**

Im alten SächsWG fand sich mit § 25 Abs. 2 SächsWG 2004 (Eigentumsverhältnisse) eine Regelung, die für den Freistaat Sachsen und die Gemeinden ein Vorkaufsrecht für Gewässergrundstücke und für an die Gewässer angrenzende Grundstücke vorsah, wenn diese für wasserwirtschaftliche oder gewässerökologische Aufgaben benötigt werden.

Diese Regelung wurde bereits bei der Novellierung 2009 gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Vorkaufsrechtes ins Gesetz würde die Möglichkeiten des Freistaats und der Kommunen für einen wirksamen Hochwasserschutz, für eine Umsetzungsgewährleistung der Qualitätsanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und für Ausgleichsmaßnahmen für technischen Hochwasserschutz ausweiten. In der Vergangenheit hatten Kommunen, u.a. die Landeshauptstadt Dresden, auch tatsächlich von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht.

*(Entspricht insbesondere auch Stellungnahme des NABU vom 06.07.2012)*

### **Zu § 6 SächsWG-E (Erlaubnis und Bewilligung)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, das differenzierte wasserrechtliche Zulassungsinstrumentarium des WHG (Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung, §§ 8 ff WHG) restriktiv in Richtung einer möglichst einheitlichen Vollzugspraxis auszuformen. Dies soll der Deregulierung dienen. Der neue § 6 SächsWG-E sieht in Abweichung zu den Regelungen des § 14 WHG eine einschränkende Erteilung von gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen vor. Danach sollen Bewilligungen nur noch für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG sowie § 9 Abs. 2 WHG zugänglich sein. Für gehobene Erlaubnisse verbleiben die wasserrechtlichen Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WHG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Damit entfällt, insbesondere für die Trinkwasserversorgung, gänzlich die Möglichkeit, von einer gesicherten Rechtsposition der gehobenen Erlaubnis oder gar Bewilligung Gebrauch zu machen. Für den örtlichen sächsischen Wasserversorger bleibt damit die Verschaffung einer gesicherten Rechtsposition für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser verwehrt. Aus gutem Grund wurde im WHG hierfür die gehobene Erlaubnis oder gar Bewilligung zugelassen, um letztlich die Genehmigungsart für die entsprechenden wasserrechtlichen Vorhaben vom Einzelfall abhängig machen zu können. Sinn und Zweck des WHG ist es, sachgerechtere Einzelfalllösungen für die Praxis zu erzielen. Verschiedene Aspekte und ggf. widerstreitende Interessen müssen im Rahmen einer Verwaltungsentscheidung einzelfallgerecht gegeneinander abgewogen und nach erfolgreichem Abwägungsprozess zu einem Verwaltungsakt zusammen geführt werden. In der jetzigen Fassung des Gesetzesentwurfs ist eine solche Abwägung - entgegen der Vorgabe des Bundesgesetzgebers im WHG - nicht mehr vorgesehen, weil die Entscheidung schon generalisierend vom Landesgesetzgeber getroffen wird.

Ferner wird im § 6 Abs. 4 SächsWG-E der Grundsatz aufgestellt, dass Erlaubnisse befristet werden sollen. Im Bereich der Trinkwasserversorgung werden Genehmigungen für dauerhaft geplante Anlagen benötigt. Überdies kann auch eine unbefristet erteilte Erlaubnis gemäß § 18 WHG zurückgenommen oder widerrufen werden. Nach § 13 Abs. 1 WHG sind auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Damit haben die Wasserbehörden auch ohne die geplante neue Regelung ausreichend Handlungsmöglichkeiten.

Der Gesetzentwurf stellt einseitig auf das behördliche Interesse ab, entsprechend erteilte Erlaubnisse flexibel anpassen zu können. Das aus Sicht eines Wasserversorgers nachvollziehbare betriebliche Interesse an einer gesicherten Rechtsstellung wird begründet durch die hohen, letztlich von den Verbrauchern zu finanzierenden Investitionen einerseits und die nachhaltige Versorgung mit Trinkwasser zu angemessenen Preisen andererseits. Mit der geplanten neuen Regelung würden langfristige Investitionen der Versorgungsunternehmen nicht mehr planbar.

*(Entspricht insbes. auch Stellungnahme Kommunale Wasserwerke Leipzig vom 04.09.2012)*

## **Zu § 17 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 SächsWG-E (Schifffahrt / Tagebauseen)**

Der Gesetzentwurf sieht in § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG-E, dass die in Anlage 2 Nr.1 bezeichneten Gewässerstrecken schiffbar sind. Eine Gewässerstrecke nach der Anlage 2 Nr. 2 soll schiffbar sein, sobald die zuständige Wasserbehörde festgestellt hat, dass das Gewässer fertig gestellt ist. Dabei ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sind. Im Übrigen können von der Anlage 2 Nr. 2 Spalte 5 im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Die zuständige Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weitere Gewässerstrecken für schiffbar erklären oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränken.

In Anlage 2, Nr. 2 - schiffbare Gewässer der Braunkohlesanierung, Spalte 1 werden für die Lausitz mehrere Tagebaurestgewässer und das Leipziger Neuseenland der Cospudener, Markkleeberger, Zwenkauer und Störmthaler See sowie die entsprechenden Überleiter zwischen diesen Seen aufgeführt mit dem Zusatz in Spalte 5 Fahrgastschifffahrt, nichtmotorangetriebene Sportboote und motorangetriebene Sportboote.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf Aussagen der Sanierungsrahmenplanung hingewiesen: *"Im Rahmen der Braunkohlesanierung entstehen sowohl in der Lausitz sowie im Leipziger Raum eine große Anzahl an Tagebaurestgewässern. Deren zukünftige Nutzung bestimmt sich nach den Festlegungen der einschlägigen Regionalpläne („Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan“) sowie der darauf aufbauenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren). Hierbei wurden geeignete Gewässer mit „schiffbaren Verbindungen“ (Kanälen und ggf. Schleusen) verbunden, sowie Hafenanlagen errichtet. Daher wird - und soll - sich in diesen Seen Schiffsverkehr entwickeln, der über den Gemeingebrauch hinausgeht. (...)“*

### **1.) Auswahl der Seen**

Zunächst ist schon die Auswahl der genannten Seen nicht nachvollziehbar.

### **2.) Pauschale Freigabe für Motorboote**

Vor allem ist aber die nun überraschend vorgesehene pauschale Freigabe für Motorboote stark zu hinterfragen.

#### **a) Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan**

Schon die Begründung des Gesetzentwurfs ist schlicht falsch. Sowohl der Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden als auch der Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Espenhain enthalten tatsächlich keinerlei Aussagen dazu, dass eine pauschale Freigabe der Gewässer für private Motorsportboote vorgesehen ist - im Gegenteil:

- Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden

*"Ziel 20 Touristischer Gewässerverbund*

*Ausgehend vom Cospudener See ist über die bereits vorhandene Seenausbindung, das Waldbad Lauer und den Floßgraben eine touristisch nutzbare Gewässerverbindung in Richtung Pleiße herzustellen. Dazu sind am Nordufer des Cospudener Sees ein Schleusenbauwerk zur Seenausbindung zu errichten und (...) für eine Durchfahrbarkeit mit gewässerangepassten Mehrpersonenbooten (Leipzig-Boot) auszulegen."*

Dazu aus der Begründung Seite 69:

*"Die Anbindung des Cospudener Sees über den Floßgraben an die Pleiße wird eingeschränkt nutzbar gestaltet. Die Nutzbarkeit beschränkt sich auf Kanus und das sog. Gewässerangepasste Mehrpersonenboot.*

*(...) Zwischen dem Zwenkauer und dem Cospudener See ist eine touristisch nutzbare Gewässerverbindung zu errichten (...).*

*Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit (Befahrung mit Fahrgastschiffen und Segelbooten) kann nur auf der kurzen Gewässeranbindung zwischen dem Zwenkauer und dem Cospudener See erreicht werden."*

- Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Espenhain  
"Ziel 25 Erholung Restseen  
Es sind die (...) Voraussetzungen für die Einordnung einer Wildwasserstrecke und eines Segelstützpunktes (...) herzustellen."  
(...)  
"Ziel 27 Gewässerverbund"

Dazu aus der Begründung Seite 66:

*„Beim wassertouristischen Verbund Markkleeberger See-Pleißer See ist ein Gewässerausbau zu verstehen, der für eine Passage von Kanus und motorgetriebenen Mehrpersonenzugfahrzeugen geeignet ist. Das erfordert eine Gewässertiefe von mindestens 0,6 m (besser 0,8 m), eine lichte Höhe von mindestens 1,8 m und eine Sohlbreite von ca. 6 m.“*

Auch wenn diese Gewässerstrecke nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes ist, kann dieser nicht losgelöst betrachtet werden.

Die Sanierungsrahmenpläne haben unverändert Gültigkeit und können nicht einfach durch eine Gesetzesnovelle außer Kraft gesetzt werden. Sie müssten dazu regulär fortgeschrieben werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die bestehenden Sanierungsrahmenpläne das Ergebnis eines mehrere Jahre umfassenden, hinsichtlich der Themen und Beteiligten komplexen Abwägungsprozesses waren, der vor allem durch die Regionale Planungsstelle im Regionalen Planungsverband Westsachsen zustande gekommen ist – im überaus schwer hergestellten Konsens zwischen allen Beteiligten.

#### **b) Fehlen ausreichender nautischer Gutachten zum Gewässerverbund**

Es fehlen umfassende aussagekräftige nautischen Gutachten zum Gewässerverbund (TU Dresden). Erst auf deren Grundlage können überhaupt Aussagen getroffen werden, welche Gewässer unter welchen Bedingungen mit welchen Fahrzeugen befahren werden dürfen. Ein bislang vorliegendes nautische Gutachten untersucht nur einen kleinen Teil der entscheidungsrelevanten Aspekte zur Schiffbarkeitserklärung und berücksichtigt nur die verkehrlichen Anforderungen zur Schiffbarkeit einzelner Innenstadtkurse direkt in Leipzig wie Flussbreite, Kurvenradien und Brückenhöhe. Der Floßgraben war in der Studie herausgenommen. Verschiedene weitere Gutachten zur ökologischen Verträglichkeit der Schiffbarkeit sind noch in der Ausarbeitung.

#### **c) Widerspruch zum Willen der regionalen Akteure/Betroffenen - Aufgabe des Konsensprinzips**

Die generelle Schiffbarkeit für Motorboote stößt auf vielfältige Bedenken unterschiedlichster Akteure/Betroffener in der Region. Dies wäre ein massiver Eingriff gegenüber der Umwelt, dem Natur- und Artenschutz sowie gegenüber Anwohnern und Touristen. Diese lehnen mehrheitlich den privaten Motorbootverkehr ab. Nach jahrzehntelangem Tagebau wollen die Anwohner nicht neuem Lärm und Belastungen ausgesetzt werden. Dasselbe gilt übertragen auch für die sich langsam regenerierende Umwelt. Die Attraktivität, in der Nähe der Seen zu wohnen, würde sinken, und damit auch die Grundstückspreise. Touristen würden andere Orte zur Erholung aufsuchen. Das gefährdet auch mögliche Einnahmen insbesondere für das Tourismusgewerbe, Gastronomie und öffentliche Kassen.

Bei den Gewässernutzungen müssen standortgenau und bezogen auf das gesamte Gewässergebiet des Leipziger Neuseenlands die sich mitunter überlagernden oder widerstreitenden Aspekte u.a. der Erholung, verschiedenster Freizeitaktivitäten, Tourismus, Immobilienwirtschaft, Sport, Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Verkehr etc. miteinander in Ausgleich gebracht werden. Um hier zu wirklich nachhaltigen und möglichst breit akzeptierten Ergebnissen zu gelangen, bedarf umfassender Abstimmungs- und

Abwägungsprozesse, die sachgerecht nicht einfach durch eine Festlegung durch den Gesetzgeber ersetzbar sind.

Bei allen bisherigen Zusammenkünften zwischen regionalen Entscheidungsträgern, dem Grünen Ring (freiwillige Kooperation, der 12 Kommunen Belgershain, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Großpösna, Markkleeberg, Markranstädt, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, und Zwenkau sowie der Landkreise Leipzig und Nordsachsen), der Steuerungsgruppe Gewässerverbund unter Leitung von Herrn Landrat Gerhard Gey, den Wassersportverbänden und den anerkannten Naturschutzvereinigungen gibt es hinsichtlich der Gewässernutzungen einen weitgehenden Konsens. Dies schlägt sich auch in „Charta Neuseenland 2030“ nieder, die bewusst keine Aussagen zu einer Schiffbarkeit durch Motorsportboote enthält: *"Die Charta Leipziger Neuseenland ist eine freiwillige Selbstverpflichtung aller Akteure im Leipziger Neuseenland und als Arbeitsgrundlage ein informelles Instrument. Sie formuliert die Zukunftsstrategie des Leipziger Neuseenlandes und ist somit Rahmen, Kriterium und Wertmaßstab der regionalen Entwicklung im Sinne einer Selbstbindung der beteiligten Akteure. Wirksam wird sie, indem ihre Ziele in konkreten Projekten angewandt und erfolgreich umgesetzt werden. Durch Transparenz, Kommunikation, Fortschreibung und Einbringung in laufende und künftige Planverfahren erhält die Charta Leipziger Neuseenland ihre freiwillige Verbindlichkeit und Legitimation."*

Bei allen Planungen im Bereich von Neuseenland und Grüner Ring Leipzig ist das erklärte Ziel bislang ein umweltschonender und nachhaltiger Umgang mit den Gewässern. In den Aufgaben und Zielen des Neuseenland e.V. heißt es: *"Er fördert und koordiniert den Aufbau eines sozialverträglichen und umweltgerechten Tourismus als einen Wirtschaftsfaktor im Vereinsgebiet (...)"*

Im Handlungskonzept des Grünen Ringes Leipzig heißt es: *"Dessen Ziel ist es, eine umweltverträgliche Entwicklung der Kulturlandschaft der Region zu beschleunigen und zu steuern und dabei Umsetzungshemmnisse auszuräumen, sowie die Planungen und Vorhaben der Kommunen untereinander abzustimmen und auf das gemeinsame Ziel auszurichten."*

Eine jüngst im Auftrag der Industrie- und Handelskammer veröffentlichte Studie zum Tourismus in der Region erwähnt den individuellen Motorbootverkehr nicht einmal, warnt jedoch vor Großprojekten und setzt statt dessen auf einen naturverträglichen Tourismus kombiniert mit dem breiten Kulturangeboten Leipzigs. Der Einsatz von Motorbooten hätte vor diesem Hintergrund sogar wirtschaftliche Nachteile.

Der Gewässerverbund - als Ableger des Kommunalen Forums Südraum Leipzig - hat extra für das sensible Leipziger Gewässersystem das "LeipzigBoot" entwickelt. Nur dieser motorisierte Bootstyp darf eigentlich auf all den Auwald-Gewässern fahren.

Bisher werden für bestimmte Wasserfahrzeuge Ausnahmeregelungen nach dem § 46a SächsWG erteilt. Diese betreffen bspw. das sog. Leipzig-Boot, Segelboote mit Hilfsmotoren sowie Motorboote für Wasserrettung, Fischerei und wissenschaftliche Forschung. Dieses Vorgehen hat sich im Hinblick auf sachgerechte, einzelfallgenaue Lösungen bewährt. In der bisherigen Genehmigungspraxis etwa für den Cospudener See wird fein unterschieden. Hier gilt derzeit eine Allgemeinverfügung, die neben muskelbetriebenen Booten auch Boote mit Elektromotor bzw. alternativem Antrieb umfasst. Boote mit Verbrennungsmotor (sowie die Fahrgastschiffahrt) erfordern jedoch eine Einzelgenehmigung.

#### **d) Verstoß gegen § 57 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG**

Die Schiffbarmachung von Tagebaurestgewässern und anderen größeren Gewässern durch den geplanten gesetzlichen Federstrich ist auch rechtlich nicht möglich, da damit die Beteiligungsrechte der zuständigen Gemeinden und anerkannten Naturschutzverbände umgangen würden.

Besteht nämlich in den entsprechenden Gewässern ein Schutzstatus im Sinne des § 56 SächsNatSchG ist eine formale Beteiligung dieser Verbände gesetzlich vorgeschrieben. In einem formal geregelten Verfahren müssen den Verbänden fachlich geeignete

Beteiligungsunterlagen vorgelegt werden. Dieses inhaltliche Mindestmaß an die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Rahmen des hier vorliegenden Gesetz-Entwurfes nicht möglich.

#### **e) Verstoß gegen Grundsätze und Ziele der Raumordnung**

Die Tagebaurestseen sind häufig raumordnerisch als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Um eine Schiffbarmachung zu erklären, müsste mindesten im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die geplante Motorboot-Befahrung untersucht werden.

#### **f) Verstoß gegen Europäisches Naturschutzrecht (Natura 2000)**

Die Tagebaufolgeseen mit ihrer besonderen Funktion als Wasservogel-Lebensräume (große Zugvögelbestände) können grundsätzlich nicht pauschal für schiffbar erklärt werden. Nach den Artikeln 1 und 4 Abs. 2 u. 4 der VogelSchRL besteht für alle europäischen Vogelarten ein besonderer Schutz. Werden die Tiere (besonders Massenansammlungen relevant) in den Überwinterungsgebieten, an Rastplätzen oder zu den Schutzzeiten gestört, besteht ein erhöhter Prüfungsauftrag bei der Zulassung von Projekten. Zwischen den Tagebaurestseen (sehr große bisher wenig beeinträchtigte Räume) und den angrenzenden Vogelschutzgebieten besteht ein sehr enger funktionaler Zusammenhang.

Der Projektbegriff im Sinne Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL gilt auch für das Projekt Schiffbarmachung. Deshalb müssen regelmäßig FFH-Verträglichkeitsprüfungen in einem entsprechenden Trägerverfahren stattfinden. Durch die aktuell gewählte, auf die Gesetzebene vorgelagerte Schiffbarmachung, ist es unklar in welchem Trägerverfahren die notwendigen Prüfungen stattfinden können und welche Öffentlichkeitsbeteiligung - auch im Sinne von § 56 SächsNatSchG - vorgesehen ist.

#### **g) Ende für das Projekt "LeipzigBoot"**

Das vom Gewässerverbund - als Ableger des Kommunalen Forums Südraum Leipzig - extra für das sensible Leipziger Gewässersystem entwickelte "LeipzigBoot" hätte keinen Sinn mehr. Nachfrage nach diesem Bootstyp wird es nur geben können, wenn in einer signifikant großen Anzahl von Gewässern und Gewässerabschnitten nur für dieses motorangetriebene Sportboot eine Genehmigung erteilt wird, für andere Verbrennungsmotoren jedoch nicht. Wenn künftig nur allein die Durchfahrt durch den Floßgraben auf das "LeipzigBoot" beschränkt sein würde, würde das jedenfalls nicht ausreichen, um für die üblichen Motorbootbesitzer wirklich attraktiv zu sein.

#### **h) Abstimmungsprozesse sind noch lange nicht abgeschlossen**

Die Gewässer Störmthaler See und Zwenkauer See sind noch nicht fertig gestellt. Bei letzterem ist 2014/2015 damit zu rechnen. Hier besteht überhaupt kein nachvollziehbarer Grund, warum jetzt vorschnell Festlegungen getroffen werden sollen, die eigentlich Ergebnis eines noch ausstehenden komplexen Abwägungs- und Abstimmungsprozesses der betroffenen Kommunen, Landkreis und sonstigen Akteure sein sollen.

Selbst für die bereits fertig gestellten Gewässer und Cospudener See und Markkleeberger See liegen die Schiffbarkeitserklärungen mit den entsprechenden Einschränkungen bis heute nicht vor. Ein Verfahren für den sogenannten Kurs 1 Elster – Pleiße – Floßgraben – Waldsee Lauer – Cospudener See ist nicht zu Ende geführt worden. Nicht zuletzt aufgrund hunderter Einwendungen und des noch ausstehenden nautischen Gutachtens. Vor einem Jahr entschied die Steuerungsgruppe Neuseenland, dass es vorerst keine Schiffbarkeitserklärung für den Floßgraben geben werde. Da war man noch kurz vor dem erklärten "Tag Blau" und der Freigabe der Schleuse am Connewitzer Wehr 2011.

#### **i) Einschränkungen / Ausnahmeregelungen**

Für bestimmte Gewässerabschnitte sieht § 17 Abs. 2 Satz 2, 3. Halbsatz und Satz 3 SächsWG-E lediglich die Möglichkeit zu Einschränkungen oder auch für bestimmte

Wasserfahrzeuge vor. Dies soll jedoch nur im Einvernehmen mit dem SMI und dem SMWA möglich sein.

Das bedeutet einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die zuständigen Behörden und ggf. betroffene Antragsteller. Vor allem sind aber die Entscheidungstatbestände dieser Ermessensentscheidung völlig unklar, womit völlige Rechtsunsicherheit besteht. Hier dürfte es schon an der notwendigen Klarheit des Gesetzes fehlen.

Umgekehrt wäre das Vorgehen angemessen. Grundsätzlich sollten motorbetriebene Boote mit Verbrennungsmotor nicht zugelassen sein. Die zuständige Wasserbehörde kann dann im Einzelfall für bestimmte Gewässerabschnitte gemäß § 17 Abs. 2, Sätze 2 und 3 SächsWG-E sowie für bestimmte Wasserfahrzeuge § 5 Abs. 3 SächsWG-E (bisher § 46a SächsWG) abweichende Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen treffen. Diese Befugnisse sind völlig ausreichend, um auch für motorgetriebene Boote mit Verbrennungsmotor jeweils angemessene Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen zu finden - bis die Ergebnisse der jeweiligen Erklärungen der Schiffbarkeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte vorliegen.

### **3.) Jetski**

Ein von anderen Gewässern bekanntes und in vielfacher Hinsicht äußerst negatives Phänomen ist Jetski. Dieser steht im Widerspruch zu fast allen anderen Nutzungswünschen, für Menschen und Natur. Jetski sollte daher grundsätzlich auch für schiffbare Gewässer ausgeschlossen werden und ausschließlich nur im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen zulässig sein.

*(Hinweise entsprechen weitgehend der Stellungnahme des NABU vom 06.07.201 sowie auch zumindest teilweise den Stellungnahmen etwa der Stadt Leipzig/UNB vom 07.09.2012 und Äußerungen von B'90/Die Grünen, KV Leipzig-Land)*

## **Zu § 25 SächsWG-E (Erhaltung eines neu geschaffenen Gewässerbettes) / § 28 SächsWG-E (Ufermauern)**

In Umsetzung der Forderung der Wasserrahmenrichtlinie und um Hochwasser in der Fläche zurückzuhalten, soll es rechtlich erleichtert werden, den Flüssen mehr Raum zu geben. Dafür wird die bisherige Regelung in § 32 SächsWG dahingehend konkretisiert, dass für den Fall, dass sich infolge natürlicher Ereignisse das Gewässer ein neues Bett geschaffen hat, grundsätzlich das natürlich geschaffene Gewässerbett zu erhalten ist (§ 25 Abs. 1 SächsWG-E) und nur im Ausnahmefall die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden kann (§ 25 Abs. 2 SächsWG-E).

Mit § 28 SächsWG-E soll eine neue Spezialregelung für Ufermauern in das Sächsische Wassergesetz aufgenommen werden. Sie sieht in Absatz 2 vor, dass Ufermauern, wenn nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit oder des Einzelnen entgegenstehen, zurückzubauen oder bei Zerstörung durch natürliche Ereignisse nicht wieder aufzubauen und die Ufer wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen sind.

Diese neuen Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der Seltenheit dieser Ereignisse, des vorhandenen Nutzungsdrucks, häufig ufernaher Bebauungen sowie generell der dichten Besiedelung insbesondere in Ortslagen erscheint die praktische Relevanz der neuen Regelungen allerdings als sehr gering. Vor dem Hintergrund des in Sachsen insgesamt vor allem massiv als technischer Hochwasserschutz betriebenen Hochwasserschutzes bei umfassender Negierung von Möglichkeiten zu Erweiterungen der Retentionsflächen sowie Zerstörung natürlicher Flussläufe zugunsten technischer Anlagen erscheint die neue Regelung als bloßes Schaufenster-Alibi.



## **Zu § 37 Abs. 2 SächsWG-E (Beteiligung an Unterhaltungslast)**

Gemäß der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 40 Abs. 1 WHG regelt § 37 Abs. 2 SächsWG-E für Kommunen und kommunale Gewässerunterhaltungsverbände die Möglichkeit, "*die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung eines Gewässers Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren*" sowie "*andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet*", an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Das bedeutet also die Möglichkeit zur Umlage eines Kostenanteils als Beiträge auf die Bürger.

Bereits die bestehende und durch § 37 Abs. 2 SächsWG-E zu ersetzende Regelung in § 76 Abs. 1 SächsWG sah die Möglichkeit vor, "*Anlieger, Hinterlieger, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und von wasserwirtschaftlichen Anlagen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, für den der Gemeinde entstehenden Unterhaltungsaufwand nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu leisten*". Von dieser Möglichkeit wurde jedoch bislang kaum Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich dürfte es vor dem Hintergrund der strukturell angespannten öffentlichen Haushalte sinnvoll sein, die Möglichkeit zu haben, die Bürger an diesen Kosten zu beteiligen. Zudem soll sich das sächsische Wasserrecht unverändert - entgegen des hier weiteren bundesrechtlichen Rahmens - auf solche Besitzer, die aus der Unterhaltung Vorteile haben. Durch diese Umlagemöglichkeit überdies auch die Sensibilisierung in der Bürgerschaft weiter steigen, auf eine nachhaltige, d.h. eher weniger technische, sondern mehr naturnah ausgerichtete Gewässerunterhaltung zu orientieren.

Die Umlagemöglichkeit muss auch im Zusammenhang mit der geplanten Forcierung der Bildung von Wasser- und Bodenverbänden gelesen werden (siehe § 32 Abs. 2 SächsWG-E), der sie durchaus dienen kann und was grundsätzlich auch sinnvoll erscheint.

## **Zu § 52 Abs. 2 u. 3 SächsWG-E (Kleinkäranlagen Genehmigungsfiktion)**

§ 52 SächsWG-E soll neu in das Gesetz aufgenommen werden. Neu eingeführt werden soll dabei eine Genehmigungsfiktion im Sinne von § 42a VwVfG für Kleinkäranlagen. Voraussetzung ist die Vollständigkeit der im Gesetz genannten eingereichten Unterlagen. Zudem erlischt die Genehmigung, sofern vor der Inbetriebnahme keine Abnahme durch die zuständige abwasserbeseitigende Körperschaft erfolgt ist oder kein Wartungsvertrag abgeschlossen und darüber kein Nachweis eingereicht wurde.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik bis spätestens zum 31. Dezember 2015 (§ 10 SächsWG-E, § 57 WHG) müssen die Betreiber auch ihre wasserrechtlichen Erlaubnisse verlängern bzw. neu beantragen. Die Erlaubnisfiktion soll hier für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren sorgen. Damit soll der Aufwand für sonst drohende "Massen-Erlasse" von Einzelgenehmigungen entfallen.

Schwierig wird es für eine Kommune/Landkreis, wenn eine Möglichkeit der Gefährdung der Wasserbeschaffenheit noch nicht nachweisbar, sondern - was der Normalfall sein dürfte - lediglich vermutet wird. Nach dem Besorgnisgrundsatz müsste die Behörde innerhalb der vorgesehenen Frist untersagen. Fraglich ist nun, ob die Behörde dann auch genügend qualifiziertes Personal bzw. Mittel zur Beauftragung externer Fachleute hat, ihre Untersagung im Rahmen eines sich ggf. anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens rechtssicher unterfüttern zu können. Angesichts der derzeitigen Ausstattungen der zuständigen Behörden steht zu befürchten, dass eine Gewährleistung der gesetzlich vorgesehenen Qualität der Wasserbeschaffenheit tatsächlich nicht abgesichert werden kann.

Letztlich betrifft dies aber ein grundsätzliches Problem der Finanzausstattung der Kommunen/Landkreise und kein speziell wasserrechtliches Problem. Behörden müssen schlicht so ausgestattet sein, dass sie ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen können und Gesetze dürfen schon ganz grundsätzlich nicht auf der Idee unzulänglich ausgestatteter

Behörden aufbauen. Überdies bleibt schon vor dem Hintergrund der vom Betreiber geforderten Nachweise auch weiter in jedem Fall eine erhebliche Überwachung bestehen.

Dennoch gilt aber faktisch aufgrund der unzureichenden Ausstattung, dass die pauschale Einleitungserlaubnis nach Verstreichen einer Frist für Abwässer aus Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, mit erheblichen Risiken für die Qualität der Gewässer verbunden ist. Im Abwasser können auch nach der Klärung durchaus relevante Phosphat- und Stickstoffkonzentrationen zu verzeichnen sein. Diese können in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der angrenzenden Wasser-Biotope nachteilige Veränderungen deren Zustandes auslösen.

Bei der pauschalen Freigabe der Einleitungserlaubnis auf dem Stand der Technik ist in der Praxis zu erwarten, dass die Anforderungen der EU-WRRL – einen guten chemischen und guten ökologischen Gewässerzustand zu erreichen – in bestimmten Gebieten mittelfristig nicht erreicht werden kann. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten wären mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vielfach nicht wirklich abwendbar. Der Projektbegriff nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL ist streng genommen auch auf die Neuanlage und den Betrieb von Kleinkläranlagen anzuwenden.

Es wird deshalb vorgeschlagen die Einleitungserlaubnis je nach enthaltener Restfracht im Einleitungswasser und nach den lokalen Gegebenheiten spezifisch abzustimmen. Dabei sind je nach Wirkungspfad die Anforderungen von § 26 SächsNatSchG und die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen und Erhaltungsziele nach §§ 16 bis 22a SächsNatSchG zu beachten.

## **Zu § 76 SächsWG-E (Hochwasservorsorge / Grundsätze des Hochwasserschutzes)**

### **a) Gesetzeslage**

§ 76 SächsWG-E entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des bestehenden § 99 Abs. 2 SächsWG.

### **b) Nachteile des technischen Hochwasserschutzes**

Zu den Nachteilen des technischen Hochwasserschutzes heißt es zusammenfassend in der WWF-Studie "Die Verwendung öffentlicher Finanzierungshilfen in der Hochwasserschadensbeseitigung und im Hochwasserschutz im Hinblick auf einen nachhaltigen Hochwasserschutz" vom Mai 2007 ([http://www.anwaltskanzlei-guenther.de/pdf/Guenther&Seidem.\\_StudieWWF\\_Elbehochwasser\\_07\\_lang.pdf](http://www.anwaltskanzlei-guenther.de/pdf/Guenther&Seidem._StudieWWF_Elbehochwasser_07_lang.pdf)):

*"Die Grenzen des technischen Hochwasserschutzes, insbesondere des Deichbaus liegen damit auf der Hand:*

- *Hohe Deiche bewahren möglicherweise vor Überschwemmung, beschleunigen aber zugleich talwärts strömende Wassermassen (Probleme werden auf Unterlieger verlagert bzw. dort neu geschaffen).*
  - *Deiche können der Anlage oder Erweiterung von Retentionsflächen im Wege stehen.*
  - *Überdies verursacht der technische Hochwasserschutz hohe Kosten (Errichtung und Unterhaltung) und*
  - *nicht zuletzt werden dabei Werte in Überflutungsräumen geschaffen, die wiederum selbst ein Schadenspotential bilden.*
  - *Zudem wiegen sie die Anlieger in einer scheinbaren Sicherheit und befördern damit, daß noch mehr Werte (Schadenspotential) hinter dem Deich geschaffen werden.*
- *Technischer Hochwasserschutz ist daher vielerorts wegen nicht mehr rückgängig zu machender menschlicher Nutzung der natürlichen Überflutungsräume weiterhin notwendig. Grundsätzlich (insbesondere bezogen auf den Deichbau) stellt er aber keine Lösung der Probleme dar, sondern verlagert diese regelmäßig bzw. erschafft sogar neue."*  
(a.a.O., Kap. 2.2)

Dazu kommen die ökologischen Aspekte. In der "Studie zur ökologischen Überprüfung der Hochwasserschutzstrategie des Freistaates Sachsen" des Karlsruhe Institut für Technologie, Institut für Geographie und Geoökologie, Bereich WWF-Auen-Institut vom August 2012 ([http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user\\_upload/Hintergrundpapiere/HW-Strategie-Sachsen\\_Studie-WWF-Auen-Institut\\_2012-08-02.pdf](http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Hintergrundpapiere/HW-Strategie-Sachsen_Studie-WWF-Auen-Institut_2012-08-02.pdf)) heißt es dazu:

" (...) Diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz finden jedoch nicht „irgendwo“ statt, sondern in den Altauen der Flüsse, einer Landschaftseinheit, deren naturschutzfachlicher Wert als besonders hoch einstuft ist.

Seit Jahrzehnten werden welt-, europa- und bundesweit gezielte Anstrengungen unternommen, um die Auenflächen entlang der großen Flüsse zu erhalten, wiederherzustellen und unter Schutz zu stellen. So wurden mit Hilfe der beiden europäischen Richtlinien zum Schutz der typischen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Europa, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, große Flächen entlang von Flüssen als entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Die Auen stellen zudem wichtige Verknüpfungselemente in unserer Landschaft dar, weil sie wie ein Netz die gesamte Landschaft erschließen und als Wanderkorridore für viele Tierarten aber auch Ausbreitungswege für Pflanzenarten weit entfernte Flächen miteinander verbinden. Seit dem Jahr 2010, dem Internationalen Jahr der Artenvielfalt, werden verstärkte Bemühungen unternommen, um die Biodiversität, also die Vielfalt von Arten und Lebensräumen, zu erhalten, zu erhöhen, seltene und bedrohte Arten zu schützen sowie selten gewordene Lebensräume durch Renaturierung wiederherzustellen. Dabei beherbergen gerade die Auen eine besonders große Zahl dieser bedrohten Arten und Lebensräume und müssen deshalb als ein wichtiger Baustein zum Erhalt der Artenvielfalt auch in Deutschland gesehen werden. Bei allen Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Auen, müssen deshalb auch naturschutzfachliche Belange und ökologische Aspekte frühzeitig und umsichtig in die Planungen miteinbezogen werden. Sie sind bei Vorliegen verschiedener Varianten für den Hochwasserschutz besonders zu berücksichtigen.

Gerade für die flächenhaft und damit multifunktional wirksamen Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Integration von Hochwasserschutzzielen mit Zielen des Arten- und Biotopschutzes, aber auch anderer Landschaftsfunktionen (Bodenschutz, Trinkwasserschutz, landwirtschaftliche-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, Erholungsnutzung etc.) von besonderer Bedeutung. Durch eine fachübergreifende Abstimmung der Maßnahmen können umfangreiche Synergien genutzt werden, Ressourcen geschont und Finanzmittel mit erheblich größerem Nutzen eingesetzt werden.

Eine Verbindung von modernem Hochwasserschutz für die bebauten Flächen in Auen und der Renaturierung der Auenökologie in den unbebauten Flächen ist deshalb dringend in Deutschland notwendig. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der zwingend erforderlichen Umsetzung weiterer europäischer Richtlinien, wie besonders der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Diese ist in deutsches Recht umzusetzen und schreibt vor, den ökologischen Zustand beeinträchtigter Oberflächengewässer in einen günstigen Zustand zu bringen. Dies ist ohne Berücksichtigung der untrennbar zu den Flusssystemen gehörenden Auenflächen nicht möglich. Dabei sind viele, Flächennutzungen, wie z. B. die Forstwirtschaft oder eine extensive Landwirtschaft mit Grünland mit der ökologischen Wiederaufwertung und der Wiederanbindung an die Überflutungsverhältnisse der Flüsse vereinbar.

Auch in den Bundesländern entlang der Elbe wird nach den verheerenden Hochwassern, besonders dem von 2002, intensiv nach weiteren Flächen für den Hochwasserschutz gesucht. Dabei müssen im Sinne der europäischen und deutschen Bemühungen für mehr Biodiversität, für bessere gewässerökologische Bedingungen (Umsetzung der WRRL) und für einen nachhaltigen Hochwasserschutz (auch für zukünftige Generationen Sicherheit schaffen) alle Maßnahmen für den Hochwasserschutz mit den ökologischen Gesichtspunkten der Auenlandschaften in Beziehung gebracht werden. Ein rein technischer Hochwasserschutz würde erhebliche Chancen verspielen, die vielfältigen Initiativen zur Erhaltung der Biodiversität und der Wiederherstellung wichtiger auenökologischer Prozesse zu unterstützen. Rein technische Lösung wären langfristig zudem um ein Vielfaches teurer und bescherten zukünftigen Generationen – ganz im Gegensatz zum Gedanken der

*Nachhaltigkeit – erhebliche Mehrkosten für Unterhalt, Reparatur und Sanierung der umfangreichen Bauwerke.*

*Das Land Sachsen hat nach dem Hochwasser von 2002 an der Elbe und etlichen Nebenflüssen, großflächig ehemalige Auengebiete identifiziert, die durch Deichrückverlegungen wieder an das Hochwasserregime der Flüsse angebunden werden können und auf diese Weise den Hochwasserschutz durch Retention in den natürlichen Flächen der Auen gewährleisten sollen. Damit wären auch wieder natürliche Überflutungen durch die Flüsse möglich und die entscheidende ökologische Grundlage gegeben, dass sich auf diesen Flächen wieder Auenlebensgemeinschaften einstellen können, in Abhängigkeit von der weiteren Nutzung dieser Flächen. Inzwischen werden die ersten dieser Deichrückverlegungen in der Detailplanung bzw. den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren bereits als technisch aufwändige Poldervariante ausgeführt. In Abhängigkeit von der Steuerungsweise eines solchen Polders können Auenlebensgemeinschaften in einem solchen Polder nicht überleben."*

(a.a.O., Kap. 1. Einleitung)

### **c) Umsetzungsdefizite gesetzlicher Vorgaben in Sachsen durch Priorisierung technischen Hochwasserschutzes**

Obwohl die genannten Anforderungen an einen nachhaltigen Hochwasserschutz bereits seit längerem geltende Gesetzeslage sind, bestehen in Sachsen diesbezüglich nicht nur erhebliche Umsetzungsdefizite. Vielmehr werden sogar mit hohem Aufwand an Ressourcen ganz überwiegend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes geplant und umgesetzt, die zu den genannten gesetzlichen Anforderungen im deutlichen Widerspruch stehen. Die einmal geschaffen gebauten Tatsachen lassen sich auf unabsehbare Zeit auch nicht einfach wieder rückgängig machen. Dadurch wird die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Ziele noch einmal zusätzlich langfristig behindert.

Dies ist die zwingende Folge, der nach den Hochwasserereignissen 2002 in Sachsen festgelegten Hochwasserschutzstrategie. In der Analyse der Hochwasserschutzstrategien der einzelnen Bundesländer gelangt die schon genannte WWF-Studie von 2007 für Sachsen zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis (a.a.O., Kap. 5.4.2 b):

*"Hochwasserschutz ist in Sachsen derzeit eines der wichtigsten Anliegen der Landespolitik. Umfang und Qualität der bisherigen konzeptionellen Arbeit übertreffen die der anderen Bundesländer erheblich. In einem mehrstufigen Verfahren gelangte man ausgehend von strategischen Leitlinien und einer ausformulierten Hochwasserschutzstrategie in mehreren Schritten zu insgesamt 47 Hochwasserschutzkonzepten (HWSK), die 1.596 Maßnahmevorschläge für Hochwasserschutzmaßnahmen enthalten, konzipiert als Generationenprojekt. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nun nach einem differenzierten Priorisierungsschema. An diesem bemißt sich daher letztlich die Frage der tatsächlichen Nachhaltigkeit der Aktivitäten im Freistaat Sachsen.*

*Für die den späteren Konzeptionen zugrundeliegende Hochwasserschutzstrategie ist im Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien festzustellen, daß Hochwasserschutz zunächst auf der Verminderung des Schadenspotentials (1.) basieren soll. Allerdings bezieht sich die Konzeption dabei nur auf die Bauvorsorge und die Verhinderung neuer Bauvorhaben. Rückbau gehört nicht zur Strategie. Ebenfalls ist Bestandteil der Strategie die Gewährleistung eines verbesserten Wasserrückhalts in der Fläche (2.). Doch gerade die Schaffung neuer Retentionsflächen (3.) findet in der Grundkonzeption keine Erwähnung mehr (im Gegensatz zu den der Strategie vorangegangenen sog. Leitsätzen). Ebenfalls keine Erwähnung findet die Verbindung von Hochwasserschutz mit der WRRL (4.). Andererseits ist im Sinne der Nachhaltigkeitskriterien zu begrüßen, daß der technische Hochwasserschutz nur als auf der Verminderung des Schadenspotentials und dem verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche aufbauend betrachtet wird. Technischer Hochwasserschutz wird in dieser Hinsicht als nachrangig dargestellt.*

*Für tatsächlichen Aktivitäten im Freistaat Sachsen, bezogen auf das entwickelte Priorisierungsschema (Gewichtung verschiedener Aspekte anteilig an 100 % Gesamtbetrachtung), ist festzustellen, daß die Verminderung des Schadenspotentials (1.)*

durch Rückbau keine Relevanz hat (Vorhandenes wird geschützt, nicht vermindert). Die Schaffung neuer Retentionsflächen (3.) kann lediglich an untergeordneter Stelle mit Beachtung finden, und dabei mit maximal 10 % insgesamt eher schwach gewichtet werden. Die Verbindung von Hochwasserschutz mit der WRRL (4.) kann insgesamt sogar nur mit maximal 5 % Gewichtungsmasse berücksichtigt werden.

→ In Sachsen führt die Anwendung des Priorisierungsschemas insgesamt zu einer eindeutigen Bevorzugung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Schutz von Werten, die sich in ursprünglichen Überflutungsräumen der Flüsse befinden. Ein Hochwasserschutz entsprechend der Nachhaltigkeitskriterien ist damit weitgehend ausgeschlossen bzw. marginalisiert."

Die schon genannte aktuelle WWF-Studie von 2012 stellt fest:

"Die Maßnahmen der Hochwasserschutzstrategie des Freistaates Sachsen werden als „Generationenaufgabe“ angesehen, deren Umsetzung Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Gleichzeitig soll sie mit einem ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz einen nachhaltigen Hochwasserschutz gewährleisten.

Dazu wäre allerdings die Integration weiterer Themenfelder außerhalb des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft unerlässlich. Denn gerade die großflächigen Hochwasserschutzmaßnahmen greifen erheblich in die Naturräume der sächsischen Flussauen ein. Das Auenökosystem als großflächiger, ökologischer wertvoller und stark bedrohter Lebensraum in Europa scheint bisher keine besondere Rolle bei der Planung gespielt zu haben, die als Fachplanung der Wasserwirtschaft bezeichnet wird.

Dabei sind Auenökosysteme als Hot Spots der Biodiversität, also der Artenvielfalt, bekannt und werden im Rahmen von zahlreichen Initiativen gefördert und (wieder)entwickelt.

Dennoch gibt es in der Hochwasserschutzstrategie des Freistaates Sachsen keine Vorschläge, die flächigen Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes Sachsen mit einem Programm für die Auenrenaturierung bzw. für die Verbesserung der auenökologischen Verhältnisse entlang der sächsischen Flüsse zu verbinden.

Genauso wenig gibt es Hinweise darauf, dass die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie beim Entwurf der Hochwasserschutzkonzepte berücksichtigt wurden. 303 km<sup>2</sup> und damit fast die Hälfte der sächsischen Flußauen sind als Vogelschutzgebiete ausgewiesen, 187 km<sup>2</sup> und somit fast ein Drittel sind als FFH-Gebiete ausgewiesen. Es mag sein, dass bei der jeweiligen Detailplanung eine entsprechende Prüfung stattfindet. Bei einer so langfristigen und umfangreichen Hochwasserschutzstrategie, wie sie das Land Sachsen jetzt aufgestellt hat, ist der Einbezug dieser europäischen Richtlinie aber frühzeitig und detailliert geboten, um die bereitzustellenden Geldmittel für den Hochwasserschutz gleichzeitig umwelt- und naturschutzgerecht einsetzen zu können und so eine nachhaltige Wirkung zu erreichen.

Auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine juristisch wie inhaltlich zwingende Anforderung an die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder. Aus diesem Grund muss für die sächsische Hochwasserschutzstrategie gefordert werden, dass auch diese Belange der WRRL gleichwertig berücksichtigt werden.

Das Land Sachsen hat mit der Planung von 49 Deichrückverlegungen in beachtlicher Größe ein sehr weitreichendes Konzept vorgelegt, das in dieser Form und für ein deutsches Bundesland als äußerst positiv zu bewerten ist. Die ersten dieser Flächen werden allerdings in der Detailplanung bereits als Polder geplant.

Es steht zu befürchten, dass im Laufe der konkreten Planung bzw. Umsetzung weitere ehemals als Deichrückverlegung geplante Flächen in Polder-Planungen umgewandelt werden. Polder sind jedoch unökologisch, teuer und nicht nachhaltig.

Die starke Ausrichtung auf technische Hochwasserschutzmaßnahmen ist aus finanziellen Gründen (teuer!), aus Gründen der Umsetzungsgeschwindigkeit (langwierig) und aus Gründen der Nachhaltigkeit (nicht gegeben) nur bedingt zielführend. Sie fördert eine Technik-Gläubigkeit, die von den Risiken der zukünftigen Hochwasser an der Elbe ablenkt undbürdet den nachfolgenden Generationen unverhältnismäßig hohe und permanente Unterhaltungskosten auf.

*Eine möglichst eng abgestimmte Verbindung von Hochwasserschutz in der Aue und Auenrenaturierung ist nicht nur möglich und sinnvoll, sondern stellt eine kostengünstige, nachhaltige und für beide Seiten – Mensch und Natur – gewinnbringende Kombination dar.*  
(a.a.O. Kap. 7. Zusammenfassung)

#### **d) Steigerung der Unterhaltungskosten als wachsende, aber nicht leistbare Generationenlast**

Technischer Hochwasserschutz ist mit hohen Kosten verbunden sowohl für die Errichtung, als anschließend auch dauerhaft für die Unterhaltung der Anlagen. Im Gegensatz dazu kann das Schaffen und Ausweiten von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten zwar mit Kosten für die Herstellung verbunden sein, löst aber naturgemäß üblicherweise keine oder nur sehr geringe Unterhaltskosten aus. Bei der Kalkulation der Lebenszykluskosten technischer Anlagen wird allgemein davon ausgegangen, dass die Herstellungskosten nur 30 %, die Unterhaltungskosten jedoch 70 % der Gesamtkosten ausmachen. Technischer Hochwasserschutz bürdet daher nicht nur den aktuellen öffentlichen Haushalten, sondern auch denen künftiger Generationen erhebliche Belastungen auf.

Teil dieser Belastungen ist Finanzierung des für die dauerhafte Unterhaltung notwendigen Personals. Es ist ein allgemeines Phänomen, dass Behörden nicht daran interessiert sind, sich selbst ganz oder teilweise überflüssig zu machen. Vielmehr besteht die vielfach belegte Tendenz, immer neue Aufgaben zu finden, die Forderungen nach steigenden Mittelzuwendungen begründen. Daher ist es nahe liegend, dass die LTV selbst als zuständige Behörde kein gesteigertes Interesse an der Reduzierung technischer Hochwasserschutzanlagen haben kann, sondern vielmehr an deren Ausweitung. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum die von der LTV zu verantwortenden Planungen in Sachsen ganz deutlich den technischen Hochwasserschutz priorisieren.

Der damit verbundene wachsende Finanzierungsbedarf wird von der Staatsregierung auch bereits angemeldet. Das SMUL hat in der Fachregierungserklärung "Zehn Jahre nach der Flut - Bilanz und Ziele des Hochwasserschutzes im Freistaat Sachsen" am 12. Juli 2012 erklärt (LT-Drs.Nr.: 5/9676) dazu ausgeführt:

*"Es wird eingeschätzt, dass aufgrund zusätzlicher Anforderungen, z.B. durch fortschreitendes Neophytenwachstum, verstärkte Sedimenteinträge durch Häufung von Starkniederschlagsereignissen und erhöhter Unterhaltungsaufwendungen durch Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben, ein finanzieller Mehrbedarf entsteht.*

*Hinzu kommt ein wachsender Unterhaltungsaufwand für die im Rahmen des Hochwasserschutzinvestitionsprogramms geschaffenen komplexen Hochwasserschutzanlagen.*

*Hieraus sind für die Sicherung der Unterhaltungsleistungen an Gewässern I. Ordnung und Grenzgewässern folgende zukünftige Handlungsschwerpunkte abzuleiten:*

- *Sicherung einer auskömmlichen finanziellen und personellen Ausstattung der LTV, (...)"*

Vielmehr müsste aber mit aller Kraft dafür gesorgt werden, die finanziellen Belastungen aus dem Hochwasserschutz langfristig zu reduzieren. Kurz-, mittel- und langfristig ist von erheblich schrumpfenden öffentlichen Haushalten in Deutschland auszugehen. Dies gilt ganz besonders für den Haushalt des Freistaats Sachsen. Gründe sind ganz allgemein der demografische Wandel (= weniger Steuerzahler) und der Schuldenabbau verbunden mit Einschränkungen für Neuverschuldung. In Sachsen kommen dazu schrittweise ab 2014 die Rückstufung der EU-Förderung, das Auslaufen des Solidarpaktes sowie die Neuaushandlung des Länderfinanzausgleichs.

#### **e) Forcierte Strukturverbesserung von Gewässern durch Gewässeraufweitungen und Renaturierung von Gewässerabschnitten sowie Ausweitung des Hochwasserrückhalts in der Fläche entspräche der Beschlusslage des Landtags**

Das SMUL hat in der Fachregierungserklärung "Zehn Jahre nach der Flut - Bilanz und Ziele des Hochwasserschutzes im Freistaat Sachsen" am 12. Juli 2012 erklärt (LT-Drs.Nr.: 5/9676) erklärt:

*"(...) Hieraus sind für die Sicherung der Unterhaltungsleistungen an Gewässern I. Ordnung und Grenzgewässern folgende zukünftige Handlungsschwerpunkte abzuleiten:*

- Sicherung einer auskömmlichen finanziellen und personellen Ausstattung der LTV,*
- forcierte Umsetzung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen, insbesondere durch den Ersatz technischer Uferbefestigungen durch naturnahe Bauweisen, z.B. Ingenieurbioogie, den weiteren Rückbau von Querbauwerken und die Schaffung von Gewässeraufweitungen,*
- Durchsetzung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch die LTV im Benehmen mit den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden unter angemessener Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange und rechtlicher Vorgaben, z.B. aus FFH-Managementplänen.*
- Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten zur Verringerung des Sedimenteintrages in die Fließgewässer und zum Sedimentmanagement, insbesondere für die Umlagerung geogen belasteter Sedimente aus Hochwasserschutzgründen.*

*Die genannten Schwerpunkte gelten grundsätzlich ebenso für die Unterhaltung der insgesamt ca. 20.000 km Fließgewässer II. Ordnung in Zuständigkeit der Kommunen."*

Der Landtag hat dementsprechend am 12. Juli 2012 beschlossen (LT-Drs.Nr.: 5/9676):

*"Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, die unter 1. aufgeführten Maßnahmen und Aufgaben kontinuierlich fortzuführen und angemessene Ressourcen bereitzustellen. Den Besonderheiten vor Ort ist Rechnung zu tragen. Dabei sollen die folgenden Maßnahmen im Mittelpunkt stehen:*

*(...)*

*b) Strukturverbesserung von Gewässern durch Gewässeraufweitungen und Renaturierung von Gewässerabschnitten, um Flüssen mehr Raum zu geben,*

*(...)*

*f) Der Hochwasserrückhalt in der Fläche auch in der bevorstehenden Förderperiode durch gesetzliche Vorgaben und Nutzung entsprechender Fördermittel weiter gestärkt wird.*

*(...)."*

Jetzt muss dafür gesorgt werden, dass dies durch SMUL und LTV auch tatsächlich umgesetzt wird.

Nicht zuletzt bezweckt der Gesetzenwurf mit den §§ 25, 28 SächsWG-E selbst ausdrücklich Verbesserungen in dieser Hinsicht. Allerdings betreffen diese Regelungen im Verhältnis zu den Hochwasserschutzmaßnahmen der LTV vergleichsweise seltene und vor allem marginale Ausnahmesituationen. Auf diesem Weg allein sind strukturell keine Verbesserungen möglich. Dazu müsste grundsätzlich umgesteuert werden.

#### **f) Änderungsvorschläge**

Der Abgleich der bestehenden gesetzlichen Vorgaben in § 99 Abs. 2 SächsWG, die nun unverändert in § 76 SächsWG-E übernommen werden soll, und denen in §§ 5 Abs. 2; 6 und 77 WHG sowie der WRRL mit der Umsetzungspraxis durch SMUL und LTV in Sachsen ergibt, dass die Erreichung der gesetzlichen Vorgaben ganz überwiegend weder erreicht, noch überhaupt angestrebt und überdies sogar nachhaltig behindert werden. Das lässt nur einen Schluss zu: Die gesetzlichen Vorgaben sind nicht zwingend genug ausgestaltet. Sie sind in ihrer bestehenden Form also noch nicht ausreichend. Daher muss bei unveränderter Beibehaltung des bestehenden Inhalts, dessen verfahrensrechtliche Beachtlichkeit bei Planungen der Hochwasserschutzbehörden verstärkt werden.

Das soll durch mehrere Änderungen und Erweiterungen von § 76 SächsWG-E erfolgen. Ziele sind dabei zusammengefasst:

1. Öffentliche Haushalte und die Bürger insgesamt entlasten durch langfristige Minimierung von Unterhaltungslasten und Verwaltungsaufwand,
  2. Stärkung des Vorsorgeprinzips der Schadensminderung,
  3. bei Gewährleistung eines dauerhaft gesicherten anspruchsvollen Niveaus des Hochwasserschutzes sowie
  4. der Steigerung der Qualität der Gewässer, ihrer Randstreifen und Auen (Forcierung der Umsetzung der Qualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie)
- Der Begriff "zu berücksichtigen" soll durch den Begriff "zu beachten" ersetzt werden. Diese Begrifflichkeiten nehmen Bezug auf die im Planungsrecht insbesondere im Raumordnungsrecht festgelegten Begriffe. Deren Bedeutung ist durch Legaldefinitionen und Rechtsprechung hinreichend definiert. Danach sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Begriffe siehe § 3 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen, während die Ziele der Raumordnung (Begriff siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) verbindlich zu beachten sind.
  - Weiter muss § 76 SächsWG-E um Regelungen ergänzt werden, die das Prinzip des Vorrangs der Ausweitung des Hochwasserrückhalts in der Fläche sowie von Strukturverbesserungen durch Gewässeraufweitungen und Renaturierung vor dazu nachrangigen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wesentlich verbindlicher festlegen.
  - Dasselbe gilt für Möglichkeiten der Hochwasservorsorge durch Schadensminderung durch die Bürger selbst. Es muss kein für die öffentlichen Kassen teurer Deich gebaut werden, damit bei einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasser in privaten Kellern Wertgegenstände aufbewahrt werden können. Städte wie Köln oder Passau zeigen, dass man sogar mit regelmäßigen (nahezu jährlichen) Überschwemmungen sogar in urbanen Kernzonen praktisch problemlos leben kann, wenn man sich darauf einstellt. Es gelten die Grundsätze "schnell rein - schnell raus" und "nichts unten, was wertvoll ist".
  - Schließlich muss angesichts der Möglichkeit zur Umlage öffentlicher Unterhaltungslasten auf den Bürger (§ 37 SächsWG-E) klar gestellt werden, dass dieser keine vermeidbaren teuren technischen Hochwasserschutzanlagen mit finanzieren muss.

## **Zu § 77 SächsWG-E (Hochwasserschutzkonzepte und Risikomanagementpläne)**

§ 77 SächsWG-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 99b SächsWG. Bisher fanden bei der Erarbeitung und Grundausrichtungen der Hochwasserschutzkonzepte nur in ganz seltenen Fällen Strategischen Umweltprüfungen (im Sinne des UVPG) statt. Das führte im Planungsalltag zu einseitigen Überbewertungen hydrologischer Aspekte. Im Planungsablauf wurde regelmäßig zuerst der Wasserabfluss betrachtet und dessen Erfordernisse zur Legitimation der Eingriffe in den Naturhaushalt und dabei auch in besonders sensible Biotope und Schutzgebiete herangezogen.

Mit den Ergebnissen einer Strategischen Umweltprüfung kann frühzeitig das Hochwasserschutzziel bzw. die Strategie an die Erfordernisse des Naturschutzes angepasst werden. Besonderes Gewicht erhält dieser Ansatz bei zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebietszielen von Natura-2000 Gebieten im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL. Mit der frühzeitigen Strategischen Umweltprüfung kann die derzeit stattfindende Umkehr der Schrittfolge in der FFH-VP unterbunden werden. Der Schwerpunkt liegt dann auf der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele und nicht mehr wie bisher auf der nachträglichen Befreiungen aus unterstellten Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses.

Auch kann mit der Strategischen Umweltprüfung der Hochwasserschutzkonzepte die derzeitige sächsische Planungspraxis wieder europarechtskonform werden. Die teilweise geübte, rechtlich überaus fragwürdige und mehrfach gerichtshängige Praxis über



Deichsicherungserlasse und andere Notstandsinstrumente die regulären Planungsinstrumente und die angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit zu umgehen, kann dann der Vergangenheit angehören.

§ 99b SächsWG (alt) kann den Anforderungen an eine grundlegende Änderung der Ausrichtung des sächsischen Hochwasserschutzes nicht hinreichend entsprechen. Die alten Hochwasserschutzkonzepte sollen auch nicht automatisch unbefristet weiter gelten, sondern einer grundlegenden Prüfung und Überarbeitung unterzogen werden.

### **Zu § 80 SächsWG-E (Besondere Vorschriften für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten)**

§ 80 SächsWG-E entspricht im Wesentlichen dem bestehenden § 100a SächsWG. Dabei wird von der bundesrechtlichen Regelung in § 78 Abs. 3 WHG abgewichen.

Im Ergebnis bleibt damit eine weitere Bebauung im Geltungsbereich bereits festgesetzter Bebauungspläne in zahlreichen Fällen weitgehend unbehindert möglich, auch wenn diese in einem Überschwemmungsgebiet liegen. Ziel sollte aber ein weitreichendes Bauverbot in Überschwemmungsgebieten sein, von dem nur im Ausnahmefall und mit Ausnahme genehmigung abgewichen werden darf.

*(Entspricht grundsätzlich auch Stellungnahme des NABU vom 06.07.2012)*

### **Zu § 81 SächsWG-E (Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten)**

Der neue § 81 SächsWG-E schränkt das Bauen in Überschwemmungsgefährdeten Gebieten ein. Das ist nachdrücklich zu begrüßen. Gemäß Absatz 5 Nr. 1 ist aber die Ausweisung neuer Baugebiete zur "*Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG*" weiter möglich. Gemäß Absatz 5 Nr. 2 dürften zudem "*Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, (...) errichtet oder erweitert werden, wenn sie entsprechend des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden.*"

Diese Regelung sollte noch restriktiver gefasst werden, um Schadenspotential bei Überschwemmungen zu verringern und langfristig die Möglichkeiten für die Ausweitung des Hochwasserrückhalts in der Fläche nicht weiter einzuschränken, sondern vielmehr auszuweiten.

### **Zu § 85 Absatz 1 Satz 3 SächsWG-E (Bau - und Unterhaltungslast / mobile Elemente)**

Der neue § 85 SächsWG-E ersetzt die bestehenden Regelungen in § 99 Abs. 4 Sätze 1 und 7, § 100 c Abs. 3, § 100 e Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 SächsWG. Absatz 4 ergänzt die Unterhaltungspflicht nach Absatz 3 neu durch Vorgaben zu regelmäßiger Deichschau.

Gemeinden fordern häufig aus Gründen des Stadtbildes oder Landschaftsschutzes stationäre Hochwasserschutzanlagen ganz oder teilweise durch mobile Anlagen zu ersetzen. Dies wird durch die neue Vorschrift künftig in der Praxis erschwert - zu Lasten gerade der weiter oben genannten Ziele.

Der Gesetzentwurf geht dabei offensichtlich von einem nur sehr eingeschränkten, nämlich allein auf die Errichtungskosten beschränkten Kostenbegriff aus. Traditionelle stationäre Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Deiche benötigen aber schon ganz grundsätzlich einen hohen Betreuungs- und Pflegeaufwand mit jährlich auftretenden Kosten. Betrachtet man im Kostenvergleich nur die Baukosten von Hochwasserschutzanlagen entsteht regelmäßig eine verzerrte Bilanz. Die Verwaltung und Pflege der bereits jetzt bestehenden Hochwasserschutzanlagen wird zukünftig eine große Belastung für den sächsischen Landeshaushalt darstellen. Deshalb sind in den Gebieten mit längeren Hochwasser-

Vorwarnzeiten die langfristig möglichen Kostenersparnisse des mobilen Hochwasserschutzes grundsätzlich zu prüfen und korrekt zu berechnen.

Weiter ist nicht einzusehen, warum eine Gemeinde im Fall der Entscheidung für mobile Anlagen dann auch die volle Unterhaltungslast selbst trägt, wenn bei der Errichtung stationärer Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Deichen, die Unterhaltungslast beim Freistaat liegen würde. Hier dürfen der Gemeinde maximal eventuell anfallende zusätzliche Unterhaltungslasten übertragen werden.

### **Zu § 85 Absatz 3 SächsWG-E (Bau - und Unterhaltungslast / Gehölze)**

In den letzten Jahren wurden in Sachsen bei Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder auch langjährig stehende und sehr wertvolle Gehölzbestände ohne Not entfernt (Beispiel: Biotop auf einer ca. 1 ha großen Schwemminsel im Leipziger Elsterbecken / Weiße Elster mit hervorragend ausgeprägter Weichholzaue als § 26 Biotop nach SächsNatSchG; Gehölzfällungen an der Weinske im FFH-Gebiet mit Entfernung der Hartholzaue, Kleine Luppe im FFH-Gebiet mit Entfernung des Auenwaldes usw.)

Bei den als solche bezeichneten "Unterhaltungsmaßnahmen" entstanden regelmäßig Zerstörungen sehr wertvoller und geschützter Biotope. Unter Betrachtung des Risikopotentials und möglicher Alternativen war kein signifikanter Vorteil bei der Verbesserung des Hochwasserschutzes erkennbar. Regelmäßig wurden bei verschiedenen Maßnahmen sehr kleine komplett durchwurzelte und praktisch funktionslose Deiche freigeschlagen. In besonders schwerwiegenden Fällen wurden auf Deichen vor Auwäldern (brauchen regelmäßige Überschwemmungen) oder Landwirtschaftsflächen mit einem sehr geringen Hochwasserschutzstatus (HQ 5) sämtliche sehr wertvollen Biotope entfernt. Eine Bewertung bzw. Bilanzierung der beseitigten Biotope und die Abwägung mit den Schutzgütern im Hinterland fand im Rahmen dieser unnötigen Gehölzbeseitigungsmaßnahmen nicht statt.

Nach den einschlägigen Gerichtsentscheidungen besitzen langjährig stehende Gehölze und deren Biotope durchaus einen erhöhten gesetzlichen Schutz. Da diese Biotope dann auch regelmäßig unter § 30 BNatSchG bzw. nach § 34 BNatSchG den Schutz von Natura 2000-Gebieten (besonders bei Neuanlage von Deichschutzstreifen) fallen, wird die angestrebte Formulierung des hier vorliegenden Gesetzesentwurfs keine Rechtssicherheit erlangen und der unnötigen Vernichtung von sehr wertvollen Naturbestandteilen weiter Vorschub leisten.

Die Formulierung „Erneuerung“ wird deshalb abgelehnt, da verschiedene Arten der Erneuerungen am Deich wie z. B. der veränderte Aufbau der Deichschichtung und der Einbau von wasserzurückhaltenden Elementen die hydrologischen Verhältnisse in den angrenzenden Biotopen grundlegend negativ verändern können. Eine Veränderung des Wasserregimes ist nicht mehr als Bestandteil der Unterhaltungsmaßnahmen anzusehen, sondern stellt eine wesentliche Veränderung des behördlich zugelassenen Zustandes dar. Entstehen beispielsweise in angrenzenden Natura 2000-Schutzgebieten Unterbrechungen von bisher vorliegenden Qualmwasserversorgungen, stellt das einen Verstoß gegen Artikel 6 der FFH-RL dar. In Sachsen konzentrieren sich die Natura 2000-Gebiete in den Flussauen, was bei Unterbrechung der hydrologischen Verhältnisse zu einer regelmäßigen Verschlechterung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele hinter dem Deich führen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, künftig bei Erneuerungen von bereits bestehenden Hochwasserschutzanlagen jeweils im Einzelfall zu entscheiden und keine grundlegende gesetzliche Freistellung zu verankern.

### **Zu § 85 SächsWG-E (Bau - und Unterhaltungslast / Deichverteidigungswege)**

In der sächsischen Hochwasserschutzpraxis kam es bei der Neuanlage zahlreicher Deichverteidigungswege unter Überbetonung des Leitbildes - genormter Deichzustand - oft zu unnötigen Eingriffen in sehr wertvolle Strukturen des Naturhaushalts.

Die pauschale gesetzliche Ausweitung eines Deiches auf Deichkörper und Deichverteidigungsweg unabhängig von Funktion und den spezifischen Gegebenheit führt in der Praxis häufig zu unangemessenen Ergebnissen.

Auch an sehr kleinen Deichen und Verwallungen mit geringer Schutzfunktion wurden in Sachsen sehr aufwendige Deiche mit kostenintensiven und regelmäßig auch versiegelten Deichverteidigungswegen angelegt. Ein Blick in die aktuelle DIN 19712 (Flussdeiche) zeigt, dass kleinere und naturnahe Strukturen keinem Maximalausbau unterliegen sollen.

An zahlreichen Deichabschnitten existierten im unmittelbaren Deichnahbereich bereits verschiedene Wegesysteme, die die Kern-Funktionen eines Deichverteidigungsweges (Deichschau im Hochwasserfall und bei der Pflege; Erschließung und Massetransporte im Havariefall) problemlos übernehmen konnten. Hier taugen extra angelegte Deichverteidigungswege schlicht nur zur Ausgabe von Fördermitteln.

### **Zu § 87 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG-E (Schutz der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen / Gehölze)**

§ 87 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG-E ersetzt den bestehenden § 100d Abs. 1 Nr. 1 SächsWG. Danach ist auf Deichen "*das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern*" untersagt.

Der gewollte grundsätzliche Ausschluss von Gehölzpflanzungen auf Deichen widerspricht den Möglichkeiten der wasserbaulichen Praxis und gibt den sächsischen Deichen grundsätzlich das Gepräge von künstlichen Bauwerken. Besonders an kleinen Deichen oder Deichen und Verwallungen oder an Deichen mit geringem Schutzstatus (HQ 2 bis 25) bzw. geringem Risikopotential im Hinterland sind auch ingenieurbioologische Bauweisen mit entsprechender Bepflanzung möglich.

Wird weiter an der bisherigen Praxis in Sachsen festgehalten, führt das zu einer Verödung der landschaftlichen reizvollen Flusstäler und Auen, die bislang noch wesentlich das attraktive Bild Sachsens bestimmen. Die schleichende Verschlechterung des Landschaftsbildes steht einem ausgewogenen Heimatgefühl der sächsischen Bewohner und aber auch touristischen Interessen entgegen. Das Leitbild „ausgeräumte Flusslandschaft“ findet man mittlerweile in ganz Europa. Zunehmend wird es vor Ort bedauert. Der sächsische Hochwasserschutz sollte naturnah geprägt sein und auch die ästhetischen Interessen der Bevölkerung beachten.

### **Zu § 89 SächsWG-E (Besondere Verfahrensvorschriften / Planfeststellungsverfahren)**

Der neue § 89 SächsWG-E enthält besondere Vorschriften für Planfeststellungsverfahren. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu: "*Die Verfahrensdauer von Planfeststellungsverfahren für öffentliche Hochwasserschutzanlagen führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung des Hochwasserschutzinvestitionsprogramms des Freistaats Sachsen und gefährdet damit die zügige Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes. Die Vorschrift enthält daher eine Reihe von Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung.*"

#### **a) Grundsätzliches zur Änderung von § 70 WHG durch § 89 SächsWG-E**

Grundsätzlich ist gegen eine Verfahrensbeschleunigung nichts einzuwenden. Vielmehr entspricht dieses Anliegen dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verfahrenseffizienz. Dies gilt jedoch nur mit der ganz wesentlichen Einschränkung, dass dabei die inhaltliche Qualität der Verwaltungsentscheidung, hier des Planfeststellungsbeschlusses, nicht verringert wird.

1. Hochwasserschutz ist eine Generationenaufgabe. Investitionen werden für sehr lange Zeiträume getätigt und müssen den Anspruch haben, auch aus der Sicht kommender Generationen sinnvoll zu sein.
2. Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgen zudem naturgemäß in naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereichen. Gewässer und Auen sind hochkomplexe Naturräume.

3. Im historisch dicht besiedelten Sachsen muss zugleich ein erheblicher Nutzungsdruck auf diese Bereiche kanalisiert werden.
4. Vor diesem Hintergrund müssen die gesetzlich insbesondere in § 76 SächsWG-E, §§ 5 Abs. 2; 6 und 77 WHG sowie in der WRRL verankerten Zielsetzungen verfolgt werden
  - das natürliche Rückhaltevermögen für Hochwasser in der Fläche zu verbessern
  - und insbesondere Rückhalteflächen auszuweiten,
  - Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu verbessern, insbesondere Gewässer zu renaturieren,
  - Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden bzw. zu minimieren,
  - möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
  - an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten
  - und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen
  - sowie insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt als Ganzes zu gewährleisten.
5. Hochwasserschutz ist langfristig von seiner gesellschaftlichen Akzeptanz abhängig. Die Betroffenen müssen genauso von seiner Notwendigkeit überzeugt sein, als auch von der Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen. Hochwasserschutzanlagen können dauerhaft nicht allein durch die zuständigen Behörden gegen den Willen der Anwohner in gutem Zustand gehalten werden. Ohne Akzeptanz entfallen langfristig auch die abgabenfinanzierten Mittel zur Unterhaltung. Einschnitte in Nutzungsverhalten und Besitzverhältnisse durch Hochwasserschutzmaßnahmen sind gegen den Widerstand der Betroffenen nur schwer durchsetzbar. Diese Akzeptanz ist nur durch ergebnisoffene und institutionalisierte intensive Beteiligung der Bürger, Betroffenen, Gemeinden, Umweltverbände und Interessenverbände (Angler, Wasserkraft, Wassersport etc.) bei der Planung herzustellen.
6. Bei der Planung sind die langfristigen finanziellen Folgen (Unterhaltung) in den Blick zu nehmen.
7. Weiter sind
  - private Rechtsansprüche genauso zu beachten, wie
  - die Planungshoheit der Gemeinden
  - und überhaupt eine Vielzahl wasserrechtlicher, planungsrechtlicher, naturschutzrechtlicher (insbesondere europäischer) und privatrechtlicher Rechtsnormen.
8. Es müssen Prognosen für äußerst komplexe und insgesamt nur schwer vorhersagbare Szenarien entwickelt und dabei unterschiedlichste Szenarien betrachtet werden. Der Blick auf alle in der kürzeren oder längeren Vergangenheit durchgeführten oder auch nur geplanten Maßnahmen zeigt, dass man heute angesichts eines sich entwickelnden Forschungsstandes und wachsenden Erfahrungsschatzes fast immer, mal mehr, mal weniger, schlauer ist.

Das alles ist nur mittels sorgfältigster Planung und ggf. umfangreichen Aushandlungsprozessen mit Beteiligten zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kann bei der Planung und Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht der Grundsatz "Schnelligkeit vor Sorgfalt" gelten, sondern der umgekehrte Grundsatz "Sorgfalt vor Schnelligkeit".

Nicht zuletzt befremdet das Beschleunigungsziel des Gesetzentwurfes vor dem Hintergrund der schon bei § 76 SächsWG-E ausführlich dargelegten Umsetzungsdefizite für einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden nachhaltigen Hochwasserschutz. Im Widerspruch zu diesen Anforderungen wird in Sachsen vor allem technischer Hochwasserschutz praktiziert und kommende Generationen vor vollendete Tatsachen gestellt, die schon heute nicht dem Stand des Rechts und des Wissens entsprechen. Wenn

diese gebauten Tatsachen künftig noch einfacher und schneller hergestellt werden könnten bei noch weniger Planungssorgfalt, hätte dies gravierend negative Folgen gleichermaßen für einen nachhaltigen Hochwasserschutz selbst, Ökologie und öffentliche Haushalte.

§ 70 WHG, der durch § 89 SächsWG-E modifiziert werden soll, enthält dagegen ausgewogene Regelungen, die einen vernünftigen Ausgleich zwischen Sorgfaltspflichten bei der Planung und erforderlicher Schnelligkeit gewährleisten. § 89 SächsWG-E kann hier keine Verbesserungen bringen und muss deshalb ersatzlos gestrichen werden.

#### **b) § 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG-E (Wegfall der Planabwägung)**

Ganz besonders befremdlich und vehement abzulehnen ist die geplante Regelung in § 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG-E:

*"der Planfeststellungsbeschluss ist zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen"*

Das bestehende SächsWG (§ 128 SächsWG) sieht in Verbindung mit § 70 WHG und damit im Einklang mit den generellen Regeln für Planfeststellungsverfahren in den §§ 72 ff VwVfG und wie in jedem anderen Bundesland auch für Planfeststellungen den Grundsatz der Planabwägung vor. Dies soll künftig bei Planfeststellungsverfahren für öffentliche Hochwasserschutzanlagen nicht mehr der gelten. Die Genehmigung eines Planfeststellungsbeschlusses soll eine sog. gebundene Entscheidung sein.

- Zunächst ist festzuhalten: Praktische Relevanz erhält die neue Regelung nur in den Fällen, in denen eine Abwägung aller rechtlich relevanten Aspekte gerade nicht für die geplante Maßnahme des Hochwasserschutzes in der geplanten Form ausfällt, sondern andere rechtlich relevanten Aspekte in der Abwägung vorgehen und die Planung deshalb nur verändert oder gar nicht umgesetzt werden dürfte. Welchen Grund es geben soll, in diesen Fällen dennoch die dann ganz offenbar verfehlte Planung durchzusetzen, ist nicht ersichtlich und wird in der Begründung zum Gesetzentwurf auch nicht dargelegt.
- Diese geplante neue Regelung entspricht § 55 Bundesberggesetz (BBergG), wonach ein Betriebsplan unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen ist, ohne dass es einer Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange bedarf. Eine ähnliche Regelung enthält § 9b Atomgesetz (AtG).

Der Gesetzentwurf begibt sich gesetzgeberisch damit in denkbar schlechte Gesellschaft. Das Bergrecht in der Form des Bundesberggesetzes stammt wesentlich aus den 1930er Jahren und wurde nicht zum gerechten Ausgleich wichtiger öffentlicher und privater Interessen geschaffen, sondern zur rücksichtslosen Absicherung der Rohstoffversorgung insbesondere zur Sicherung der geplanten Kriegsführung. Das Atomgesetz wurde in den frühen Jahren der alten Bundesrepublik in den Auseinandersetzungen mit den betroffenen, zunehmend zivilen Ungehorsam gegenüber dem Staat praktizierenden Bürgern und Gemeinden geformt, die sich sonst aussichtsreich gegen diesen energiepolitischen Irrweg hätten wehren können.

Die Regelungen im Atomrecht haben sich durch den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Atomausstieg praktisch erledigt. Die Regelungen im Bergrecht stehen als altertümlicher, obrigkeitsstaatlicher überbliebener Fremdkörper in der allgemeinen Rechtslandschaft des Planungsrechts. Eine grundlegende Novellierung des Bergrechts und dessen Anpassung an heutige Rechtsstandards ist lange überfällig und wird von Teilen der Politik und Rechtswissenschaft schon lange vehement gefordert. Die Beibehaltung des Status Quo wird lediglich versucht, mit der Aufrechterhaltung der Sicherung der Rohstoffversorgung und mit bestehenden, praktisch Eigentumsrechten entsprechenden, Bergrechten zugunsten privater Inhaber zu rechtfertigen.

Im Hochwasserschutz ist keine vergleichbare Interessenlage erkennbar, die einen so einschneidenden Eingriff in die Grundsätze der Planfeststellung irgendwie rechtfertigen könnte.

- Zum Inhalt der Abwägung und deren verfassungsrechtlichen Bedeutung ein Zitat aus Kopp/Ramsauer, *Verwaltungsverfahrenrecht, Kommentar*, § 74, Rn. 50:  
*"1. Allgemeines. Das Gebot gerechter Abwägung gilt im Planungsrecht als ungeschriebener Rechtsgrundsatz auch, wenn das Gesetz, das die Planfeststellung anordnet, darüber nichts aussagt (vgl. BVerwGE 48, 59; 64, 270). Als Folgerung aus dem Rechtsstaatsprinzip hat das Abwägungsgebot Verfassungsrang (BVerwGE 64, 270; BVerwG DVBl 1981, 933). Das Ziel der Abwägung muss es sein, die bestehenden sowie die durch ein Vorhaben unmittelbar aufgeworfenen Probleme zu bewältigen und einen inhaltlich ausgewogenen Plan zu erstellen (BVerwGE 57, 297; 61, 306; 71, 167; 84, 38; zB Standort, Dimensionierung, Schutzauflagen usw; BVerwG DVBl 1980, 30 1; NJW 1983, 297). Der Grundsatz der Konfliktbewältigung stellt insoweit ein Teilelement des Abwägungsgebots dar (Sendler WuV 1985, 221, Dolde NJW 1986, 816; vgl. auch Ibler JuS 1990, 25).*  
*Das Abwägungsgebot gilt umfassend für alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, nicht nur für Randprobleme, wie Anordnungen nach Abs. 2, sondern auch für die Frage, ob das Vorhaben überhaupt zugelassen werden kann bzw. soll, ob der Standort akzeptabel ist, ob Art und Umfang vertretbar sind (BVerwGE 71, 167). Die Planfeststellungsbehörde muss bei der Abwägung auch das Gewicht der einzelnen betroffenen Belange und die Frage, welche Belange den Ausschlag geben, grundsätzlich nach dem ihr zukommenden Planungsermessen unter Berücksichtigung auch einschlägiger allgemeiner Grundsätze und insb auch etwaiger gesetzlicher Optimierungsgebote bestimmen (Hoppe DVBl 1992, 853; Wahl NVwZ 1990, 437; vgl. auch BVerwGE 71, 170 = NJW 6, 80; VGH Kassel NuR 1988, 251; VGH Mannheim NuR 1989, 349 = UPR 1989; die für den Planfeststellungsbeschluss in seiner konkreten Gestalt sprechenden Belange müssen überwiegen).*  
*2. Inhalt des Abwägungsgebots. Die Abwägung hat dem "Gebot gerechter Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange" gegeneinander und untereinander unter Beachtung der gesetzlichen Zielstellungen und Wertungen zu entsprechen (BVerwGE 48, 56 = NJW 1975, 1373; 56, 122; ferner BVerwGE 34, 309; 51, 27; 52, 255; 55, 220; 61, 301; 62, 349; 64, 35, 270; 69, 34; 71, 170 = NJW 1986, 80; 72, 24; 132; 75, 232; 79, 325; 81, 132 mwN; 82, 18; 84, 38; 85, 5 1; 85, 155 = DVBl 1990, 1170; 341; 90, 100 = DVBl 1992, 1233; Koch DVBl 1983, 1127; ders. DVBl 1989, 399; Roenfitsch VerwArch 1986, 186; Erbguth DVBl 1986, 1230; 1992, 399; Heinze NVwZ 6, 87; Hoppe DVBl 1992, 856; Kühling in: Sendler-FS 1991, 392; Wahl NVwZ 1990, 427 und 923). Die Grundsätze der gerechten Abwägung und der Problembewältigung sind insoweit nichts anderes als für die Planfeststellung verbindliche Gebote, in denen die allgemeinen Grundsätze einer fehlerfreien, gem. Ermächtigung orientierten Ermessensausübung und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine planungsspezifische Ausprägung gefunden haben (BVerwGE 56, 123; 64, 270; BVerwG DVBl 1981, 933 mwN; NJW 1983, 297 mwN, ...).*  
*3. Elemente des Abwägungsgebots. Im Einzelnen verlangt das für alle Planfeststellungen geltende Abwägungsgebot insb, dass (1.) "eine Abwägung überhaupt stattfindet" und die Planfeststellungsbehörde sich insoweit ua auch nicht irrtümlich für gebunden hält (VGH Mannheim UPR 1991, 454; zur Bindung an Weisungen vorgesetzter Stellen s H Mannheim NVwZ-RR 1989, 354), dass (2.) in die Ermittlung und Abwägung aller relevanten (Tatsachen, Belange, Einwendungen, die Möglichkeiten eines Ausgleichs oder einer Kompensation von Nachteilen durch Auflagen, usw) mit einbezogen werden, die nach Lage der Dinge für die Entscheidung Bedeutung haben oder haben können (BVerwGE 52, 244; 71, 171; BVerwG NJW 1980, 1064), dass (3.) die betroffenen öffentlichen und privaten Belange in ihrer Bedeutung nicht verkannt werden und dass (4.) der Ausgleich zwischen ihnen nicht in einer Weise vorgenommen wird, "die zur objektiven Gewichtung einzelner belange außer Verhältnis steht" (Vgl allg zum Verhältnismäßigkeitsprinzip, das im Abwägungsgebot aufgeht und deshalb nicht mehr gesondert zu prüfen ist, BVerwGE 56, 123; 59, 258; 64, 273; 71, 172; Ibler JuS 1990, 13; Knack 93; Schlarmann DVBl 1992, 877)".*

Vor diesem Hintergrund dürfte die geplante Regelung des § 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG-E als eindeutig verfassungswidrig anzusehen sein.

- Nicht vergessen werden darf, dass auch nach dem geltenden Recht der Abwägung die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Abwägung bereits ein sehr weites, nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbares Planungsermessen hat. Dieses Planungsermessen ist planungsrechtlich ein sehr scharfes Schwert zu Gunsten der planenden Behörde. Schon allein dadurch hat sie eine alles beherrschende Stellung im Verfahren, das keiner weiteren Stärkung bedarf - und dies schon gar nicht zu Lasten rechtlich geschützter Güter.
- Der Freistaat Sachsen hat ungeachtet der schon materiellen Verfassungswidrigkeit der geplanten Norm überdies auch gar keine entsprechende Gesetzgebungskompetenz. Auch in dieser Hinsicht verstößt die geplante Norm gegen das Grundgesetz. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG räumt den Ländern hinsichtlich der dort genannten Materien, zu denen auch der Wasserhaushalt gehört, eine Abweichungskompetenz ein. Die Länder werden ermächtigt, vom Bundesgesetz abweichende Regelungen zu treffen (BT-Drs. 16/813 S. 11; BR-Drs. 178/06 S. 18, 24; BT-Drs. 16/12274 S. 39). Abweichung bedeutet jede materiell andere Regelung (Jarras/Pieroth, GG, Kommentar, 2009, Art. 72 Rn. 30). Ausgenommen sind hingegen auf diesen Gebieten als abweichungsfeste Kerne die allgemeinen Grundsätze (BT-Drs. 16/12274 S. 39, BT-Drs. 16/813 S. 11; BR-Drs. 178/06 S. 25; Jarras/Pieroth, GG, Kommentar, 2009, Art. 72 Rn. 28; Berghoff/Steg). Allgemeine Grundsätze des Hochwasserschutzes sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre bundesweite Geltung für einen wirksamen Hochwasserschutz entsprechend der bundes- und europarechtlichen Zielvorgaben erforderlich ist und sie länderübergreifend ohne räumliche Differenzierung Geltung beanspruchen. Dazu gehören selbstverständlich auch die Grundsätze des Verfahrens, beruhend auf einer Durchführung eines geregelten Verfahrens vor Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer umfassenden und tiefgehenden Prüfung der Auswirkungen der Maßnahmen, der Sicherstellung der angemessenen Prüfung von Alternativen und ggf. der vorherigen Sicherstellung der Wirksamkeit der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sowie der Sicherstellung der Einhaltung ggf. notwendig durchzuführender Verfahren nach dem UVPG oder gegenüber der Europäischen Kommission zu den abweichungsfesten Kernen des WHG. Dies ist einzig durch eine Planfeststellung gemäß § 70 WHG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG unter Beachtung des verfassungsmäßig verankerten Abwägungsgebotes gewährleistet. Eine Abweichung davon durch Landesgesetz ist mit Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG nicht vereinbar.

### **c) § 89 Abs. 3 SächsWG-E (besondere Verfahrensvorschriften)**

Der Gesetzentwurf zu § 89 SächsWG-E sieht in Absatz 3 folgende neue, von den oben genannten bundesrechtlichen Vorgaben abweichende Regelung vor:

*„(3) Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes handelt. Ein Fall der vorhandenen Trasse liegt auch dann vor, wenn aufgrund technischer Bestimmungen wie DIN -Vorschriften die Aufstandsfläche oder Kubatur des Deiches oder Dammes größer wird, da zum Beispiel Deichverteidigungswege vorzusehen sind, soweit die Linienführung als solche nicht geändert wird.“*

Hinter der Bezeichnung „größer wird“ verbergen sich Überbauungen, Neuversiegelungen und umfangreiche Erdbauten. Die geplante Regelung zielt in Ihrem Kern auf die pauschale Freistellung von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 f BNatSchG, §§ 8 ff SächsNatSchG) und sind mit dieser nicht vereinbar. Es entstehen dabei sehr umfangreiche Beeinträchtigungen der Lebensräume und des Landschaftsbildes in den sächsischen Flussauen. Die neue Regelung würde zu genehmigungsfreien Abholzungen der an den Deichen stehenden Gehölze führen. Künftig würden ohne Blick auf den konkreten Einzelfall landesweit flächendeckend Hochwasserschutzanlagen in rein ingenieurtechnisch gestaltete Anlagen umgeformt werden.

In Sachsen liegen die Gewässer absolut überwiegend direkt an bzw. in FFH-Gebieten. Deshalb treten beim Festhalten an dieser Gesetzesregelung sehr häufig Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL auf, weil sich regelmäßig die Anlagengrenzen (der Deiche) in die angrenzenden Schutzgebiete hinein verschieben werden. Zur Beurteilung dieser zu erwartenden Beeinträchtigungen wird aber der europäische Projektbegriff (Veränderung / Beeinträchtigung) herangezogen und eröffnet den nach § 56 SächsNatSchG anerkannten Naturschutzvereinen aufgrund der nun vorhandenen endgültigen sächsischen Ausweisung der FFH-Gebiete ab 2011 das direkte Klagerecht.

Ohne ordentliche, an den konkreten Umständen des Einzelfalls ausgerichtete Plangenehmigung würde es zu Massenklagen gegen sächsische Deichvorhaben kommen, da im Planungsalltag, praktisch genehmigungsfrei, ständig erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele geschehen werden. Die Schwelle für erhebliche Beeinträchtigungen liegt im Falle direkter Überbauungen für zahlreiche geschützte Lebensräumen (LRT) bei 500m<sup>3</sup>. Damit würde bei der Höher-Dimensionierung oder Veränderung von Deichabschnitten an FFH-Gebieten die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

Zusätzlich ist der vorliegenden Gesetzentwurfes mit Artikel 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-RL nicht vereinbar, da die notwendigen FFH-VP nicht stattfinden können und das Trägerverfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei Abschaffung der Plangenehmigung nicht mehr existiert. Die nach FFH-RL zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen von Alternativvarianten im Sinne des Artikels 6 der FFH-RL werden dabei übersehen und führen direkt in den Rechtsverstoß.

Zusätzlich treten durch die ja faktisch trotzdem stattfindenden Ausbauten und Eingriffe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Verstöße gegen den Schutzzweck und die Verbote) in Nationalen Schutzgebieten auf. Für Befreiungen im Sinne dieser Schutzgebiete sind zunächst die höheren Naturschutzbehörden zuständig. Da es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, liegen auch keine Erlaubnisvorbehalte vor. Die anerkannten Naturschutzvereine sind im Verfahren zu beteiligen.

Die neue Regelung würde im Ergebnis zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und damit letztlich Hochwasserschutzmaßnahmen mehr lähmen, als beschleunigen.

Der Rückzug auf DIN-Vorschriften leitet die Entscheidungsgewalt einer umfassend abwägenden Genehmigungsbehörde in die Hände von privat organisierten Wasserbauingenieuren um. Eine DIN ist keine öffentlichrechtliche Vorschrift, sondern eine sich ständig ändernde Handlungsempfehlung rein technischer Art. Es ist befremdlich, dass sich der sächsische Gesetzgeber einer Handlungsempfehlung für Wasserbauingenieure unterordnen soll.

In den DIN (z. B. 19712 für Flussdeiche) existieren überdies sehr unterschiedliche, häufig nur verbal-argumentative Hinweise und Bewertungsinstrumente zum Deichausbau, die teilweise sehr unbestimmt sind. Diese Unbestimmtheit führt zu einer grundsätzlichen Ungenauigkeit und kann im Sinne der Planungssicherheit keinen ordentlichen Verwaltungsakt ersetzen.

Ergebnis: Die geplante Umgehung bzw. indirekte Abschaffung des nationalen und europäischen Naturschutzrechtes wird in der Praxis zu sehr umfassenden Schäden am Naturhaushalt, Rechtsverstößen und zahlreichen Prozessen und damit zu Planungshindernissen führen. Auch die Vereinbarkeit mit der FFH-RL, dem WHG und der WRRL wird zu überprüfen sein.

### **Zu § 97 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 6 SächsWG-E (Abgabe für Wasserentnahme / Wasserkraft)**

Im Gegensatz zur Regelung im alten § 23 Abs. 4 Nr. 3 SächsWG 2004 wird bereits durch eine erst kürzlich parallel zum nun durchgeführten Gesetzesvorhaben erfolgte Gesetzesänderung eine Abgabe auf Wasserentnahme für Wasserkraft erhoben. Diese neue Regelung in § 23 Abs. 4 Nr. 3 SächsWG 2013 soll nun auch in den neuen § 97 Abs. 4 Nr. 3 SächsWG-E übernommen werden. Die Details regelt aktuell der neue § 23 Abs. 5a SächsWG 2013, künftig § 97 Abs. 6 SächsWG-E. § 23 Abs. 5a SächsWG 2013 sieht eine



Kleinstausnahmeregelung vor, wonach für Anlagen bis zu einer Leistung von 20 kW oder von weniger als 2.000 EUR im Veranlagungsjahr keine Abgaben erhoben werden.

Durch diese neue Regelung wird die Nutzung der Wasserkraft als regenerative Energiequelle in Sachsen ernsthaft gefährdet. Insbesondere die vielen kleinen und mittleren Wasserkraftanlagen, die ihren Erlös ausschließlich aus der Einspeisevergütung gemäß EEG ziehen, werden so in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Eine Weitergabe der Mehrkosten an Abnehmer ist nicht möglich. Auch die Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken, die ihre Einnahmen nicht aus der EEG-Einspeisevergütung erzielen, sollen erheblich belastet werden. Klein- und Kleinstanlagen, wie etwa historische Wasserräder verursachen eher Kosten als Ertrag und sind dennoch unverzichtbar für Museen, Denkmale etc.

Überdies tragen die Betreiber bereits nach der bestehenden Gesetzeslage erhebliche Lasten gegenüber der Öffentlichkeit etwa für die Herstellung und die Unterhaltung von Anlagen zur ökologischen Durchlässigkeit der Fließgewässer, die Beräumung von Sedimenten oder die Beseitigung von Hochwasserschäden.

Eine Abgabe auf die Wasserkraft, wie auch immer die Regelung aussehen würde, stärkt nicht den Mittelstand, fördert nicht die Entwicklung im ländlichen Raum, sichert keine Arbeitsplätze und hilft nicht der Energiewende. Der Vorteil der Wasserkraft wird vielerorts zum Ausgleich von Standortnachteilen (z.B. Transportaufwand ins Gebirge) eingesetzt. Eigenverbrauch schont das Netz.

Die Erhebung von Abgaben für Wasserentnahme könnte nur dann erwogen werden, wenn man damit eine Beschränkung der Erzeugung von Energie aus Wasserkraft einschränken möchte. Einziger Grund dafür könnte in der Verbesserung der ökologischen Gewässerqualität liegen (bessere Durchlässigkeit, Entfernung baulicher Anlagen, Schutz der Gewässerfauna und -flora). Der geringe Nutzen der Kleinen Wasserkraft steht häufig in keinem Verhältnis zum auftretenden Schaden durch die Gewässerverbauung und die Unterbrechung der ökologischen Durchlässigkeit. Hier könnte man sich bei einer Freistellung auf repräsentative und denkmalgeschützte Kleinst-Nutzungen beschränken. Die restliche Wasserentnahmegebühr wäre für alle bestehenden Nutzungen nach Leistungsfähigkeit zu erheben. Das eingenommene Wasserentnahme-Geld muss zwingend für die Verbesserung des Gewässerzustandes und der Gewässerdurchgängigkeit gebunden werden.

Insgesamt ist hier eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Ziel der Energiewende (Stärkung regenerativer Energiequellen) und dem Naturschutz zu treffen.

*(Siehe dazu insbes. auch Stellungnahme des Verbands der Wasserkraftwerkbetreiber vom 16.08.2012)*

## **Zu § 97 Abs. 4 Nr. 6 (Abgabe für Wasserentnahme / Braunkohle)**

Gemäß § 97 Abs. 4 Nr. 6 SächsWG-E, der dem bestehenden § 23 Abs. 4 Nr. 6 SächsWG entspricht, soll auch künftig für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen - sofern das Wasser ohne weitere Verwendung dem Vorfluter zugeführt wird - keine Abgaben erhoben werden können, sondern auch diese Tatbestände der Privilegierung unterfallen. Nur auf Wasser, das zur Freimachung und Freihaltung der Braunkohlelagerstätten entnommen wird und dabei einer weiteren Verwendung zugeführt wird eine Abgabe erhoben. Allerdings gilt dafür nicht der Industriesatz von 0,076 Cent/m<sup>3</sup> (Nummer 15 der Anlage 2 zu § 23 Abs. 5 SächsWG), sondern gemäß Nummer 14 der Anlage 2 zu § 23 Abs. 5 SächsWG der Abgabesatz von 0,015 Cent/m<sup>3</sup>. Gemäß § 23 Abs. 11 SächsWG sowie künftig § 97 Absatz 12 SächsWG-E ist überdies auf Antrag eine Reduzierung der Wasserentnahmegebühr um 75 % möglich, wenn nach Stand der Technik keine Reduzierung der Wassermenge, die entnommen wird, möglich ist. Das führt in der Praxis zu jährlichen Wasserabgaben für Braunkohlelagerstätten in Höhen zwischen lediglich 80.000 bis 90.000 Euro (siehe Kleine

Anfrage, LT-Drs.Nr.: 5/10115), die für die Energieunternehmen kaum nennenswert sind. Im Ergebnis ist die Braunkohle daher faktisch von Abgaben befreit und dies soll unverändert fortgesetzt werden.

Die nachteiligen Auswirkungen der Wasserentnahme für die Braunkohlenförderung sind jedoch derart gravierend, dass schlicht kein öffentliches Interesse erkennbar ist, das diese Privilegierung rechtfertigt. Vor dem Hintergrund von Art. 9 WRRL hätte es dem Freistaat Sachsen wohl eher obliegen, das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen mit einer regulären Wasserentnahmeabgabe zu belegen, weil hier ausgeschwemmte Sedimente und Mineralien die Qualität des Oberflächenwassers wie auch des Grundwassers erheblich nachteilig verändern und nach dem Verursacherprinzip die Kosten durch den Betreiber eines Braunkohletagebaues zu tragen sind.